

## Beihilfe zur Förderung von Bauhandwerkerschulen

**Ein/e Mitarbeiter/in Ihres Betriebes will die Bauhandwerkerschule besuchen? Dann nutzen Sie das Förderungsangebot des AMS. Sie erhalten für die Dauer der Bauhandwerkerausbildung Ihrer MitarbeiterInnen einen Zuschuss zu den Lohnkosten.**

### Wer?

Förderbar sind ArbeitnehmerInnen, die in Betrieben beschäftigt sind, deren Inhaber Mitglied der Bundesinnung Bau, der Zimmermeister, der Steinmetzmeister oder des Fachverbandes der Bauindustrie ist. Eine schriftliche **Einzelvereinbarung**, in der der Arbeitgeber und der zu fördernde ArbeitnehmerIn den Besuch der Bauhandwerkerschule sowie die damit verbundenen Voraussetzungen vereinbaren, muss vorliegen.

### Ihre MitarbeiterInnen erhalten diese Förderung, wenn sie....

...während der gesamten Schulungsdauer in einem vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehen.  
Achtung: Für TeilnehmerInnen, die mehr als 25% der Ausbildung versäumen und die jeweilige Klasse nicht/nicht positiv abschließen, können wir leider keine Beihilfe auszahlen. Die Förderung muss vor Schulbeginn beantragt werden!

### Wie hoch ist die Förderung?

Die Beihilfe beinhaltet den Lohn/Gehaltskostenersatz von 2/3 des Bruttolohnes plus eine Lohnnebenkostenauspauschale von 55% für ArbeiterInnen und Angestellte. Berechnungsgrundlage dafür ist der während des Schulbesuches ausbezahlte verminderte Bruttolohn:

1. Schuljahr: 70% des KV-Bruttolohnes
2. Schuljahr: 80% des KV-Bruttolohnes
3. Schuljahr: 90% des KV-Bruttolohnes

### Wie lange?

Der Förderzeitraum erstreckt sich über die Dauer des jeweiligen Schulbesuchs pro Schuljahr. Mit jedem neuen Schuljahr beginnt eine neue Förderperiode. Die Abgeltung erfolgt für einen Zeitraum von 14 Wochen. Semesterferien sind in der Förderdauer enthalten; Weihnachtsferien allerdings nicht! Die Entlohnung erfolgt dann aus der Bauarbeiterurlaubskasse, wenn noch Urlaubsanspruch besteht.

Achtung: Urlaube und Zeitausgleiche während der Ausbildung unterbrechen die Förderung!

### Was?

Förderbar sind alle dreiklassigen Bauhandwerkerschulen im Sinne des § 59 Schulorganisationsgesetzes, deren Gesamtausbildungsdauer sich über drei Jahre erstreckt.

### Wenn Sie noch mehr wissen wollen....

Formulare können Sie im Internet herunterladen (<http://ams.at/stmk> - Service für Unternehmen – Förderungen – Förderung der Bauhandwerkerausbildung). Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Landesgeschäftsstelle des AMS Steiermark, Frau Ingrid Schwarz-Varga, Babenbergerstraße 33, 8020 Graz, Tel: 0316/7081-355 oder per mail: [ingrid.schwarz-varga@ams.at](mailto:ingrid.schwarz-varga@ams.at)

